

Satzung

der

Mittelrheinische Gesellschaft für Geburtshilfe und Gynäkologie e.V.

§ 1

Namen, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „**Mittelrheinische Gesellschaft für Geburtshilfe und Gynäkologie**“.
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz „**e.V.**“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Wissenschaft und Forschung auf den Gebieten der Geburtshilfe und Frauenheilkunde.
Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) die Veranstaltung von wissenschaftlichen Tagungen mit Referaten, Vorträgen und Diskussionen, wenigstens einmal alle 2 Jahre,
 - b) die wissenschaftliche Zusammenarbeit mit anderen gynäkologischen und geburtshilflichen Gesellschaften und sonstigen wissenschaftlichen Organisationen,

- c) die fachliche und wissenschaftliche Beratung von Einzelpersonen, medizinischen Gesellschaften, Behörden, Organisationen, Institutionen und Kliniken auf dem Gebiet der Gynäkologie und Geburtshilfe.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
 - (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mittel des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können approbierte Ärzte / Ärztinnen sowie Wissenschaftler mit abgeschlossenem Hochschulstudium werden, die auf dem Gebiet der Geburtshilfe und Frauenheilkunde tätig sind.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist.
Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch den Tod des Mitglieds;

- b) durch Austritt, der nur zum Schluss eines Geschäftsjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten erklärt werden kann;
- c) durch Ausschluss im Wege eines Beschlusses des Vorstandes, wenn ein Mitglied mit mindestens zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist und diesen auch nach schriftlicher Aufforderung durch den Schatzmeister nicht ausgeglichen hat; dem Betroffenen wird der Ausschluss schriftlich mitgeteilt;
- d) durch Ausschluss im Wege eines Beschlusses des Vorstandes mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit, wenn ein Mitglied in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Vor der Beschlussfassung des Vorstands muss dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung innerhalb eines Monats an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung einlegen, die endgültig entscheidet. Bis dahin ruhen die Rechte des Mitglieds.

§ 4

Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben.
- (2) Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Zahlung der Jahresbeiträge erfolgt durch Bankeinzug.
- (3) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
- (4) Der von der Mitgliederversammlung festgesetzte Jahresbeitrag ist jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres zur Zahlung fällig. Der volle Jahresbeitrag wird auch erhoben, wenn jemand erst im Laufe des Geschäftsjahres Mitglied wird oder vor Ende des Ge-

schäftsjahres ausscheidet. Eine Aufrechnung von Mitgliedsbeiträgen gegen Forderungen an den Verein ist nicht zulässig.

§ 5

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand,
- die Mitgliederversammlung.

§ 6

Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus folgenden Mitgliedern:

- dem ersten Vorsitzenden
- dem zweiten Vorsitzenden
- dem dritten Vorsitzenden
- dem Vertreter der Ordinarien
- einem Vertreter des Berufsverbandes der Frauenärzte
- einem Vertreter der jüngeren Generation
- dem Schatzmeister
- dem ständigen Schriftführer
- dem stellvertretenden Schriftführer.

(2) Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem ständigen Schriftführer und dem Schatzmeister. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis sollen der ständige Schriftführer und der Schatzmeister den Verein nur dann vertreten, wenn der erste Vorsitzende verhindert ist.

- (3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.
Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Umsetzung des Satzungszwecks;
 - b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - c) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - d) Erstellung des Haushaltsplanes, Buchführung, Abfassung des Jahresberichts;
 - e) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
- (4) Der Vorstand regelt die Verteilung der Aufgaben auf die einzelnen Vorstandsmitglieder. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller Mitglieder des Vorstands anwesend sind. Die Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des ersten Vorsitzenden bzw. in seiner Abwesenheit die des zweiten Vorsitzenden den Ausschlag.
- (6) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren, aber auch im Rahmen von Telefonkonferenzen beschließen, wenn eine Mehrheit der Vorstandsmitglieder dem zustimmt bzw. sich an der Abstimmung beteiligt.
- (7) Vorstandssitzungen werden vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden einberufen. Die Tagesordnung muss spätestens drei Tage vor der Sitzung mitgeteilt werden. Die Einberufungsfrist beträgt 14 Tage.
- (8) Der Vorstand ist berechtigt, zur Besorgung der laufenden Geschäfte des Vereins einen besonderen Vertreter gemäß §30 BGB zu bestellen.

- (9) Alle Mitglieder des Vorstands arbeiten ehrenamtlich. Sie erhalten die notwendigen Aufwendungen, die ihnen durch ihre Tätigkeit für den Verein entstanden sind, auf Nachweis erstattet.
- (10) Die Haftung der Vorstandsmitglieder gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 7

Wahl und Amtsdauer des Vorstands

- (1) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung einzeln in direkter, geheimer Abstimmung für 5 Jahre (Ausnahme die drei Vorsitzenden und der Vertreter des Berufsverbandes der Frauenärzte) gewählt. Die drei Vorsitzenden haben jeweils eine Amtszeit von 2 Jahren, erstmals ab dem Jahre 2011, und rücken automatisch gemäß Abs. (3) in das nächste für Sie vorgesehene Amt nach. Der stellvertretende Schriftführer wird vom ersten Vorsitzenden für seine Amtszeit bestimmt. Eine Wiederwahl ist für die drei Vorsitzenden des Vereins nicht zulässig. Für alle anderen Vorstandsmitglieder ist Wiederwahl zulässig.

Der Berufsverband der Frauenärzte hat das Recht, seinen Vertreter in den Vorstand des Vereins zu entsenden.

- (2) Zum Mitglied des Vorstands kann nur gewählt werden, wer in einem ordnungsgemäß eingereichten Wahlvorschlag aufgeführt ist. Wahlvorschläge sind spätestens zwei Wochen vor dem Zeitpunkt der Mitgliederversammlung, in der die Wahl stattfinden soll schriftlich beim ersten Vorsitzenden des Vereins einzureichen.
Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf sich vereinigt. Kommt im ersten Wahlgang keine absolute Mehrheit zustande, so entscheidet im zweiten Wahlgang die relative Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmengleichheit erfolgen weitere Wahlgänge nach dem Modus des zweiten Wahlgangs. Bewirbt sich nur ein Kandidat um den Vorstandsposten, so ist eine Wahl durch Handzeichen möglich, sofern die Mehrheit der Mitgliederversammlung diesem Verfahren zustimmt.

- (3) Das abgelaufene Amt des ersten Vorsitzenden wird vom zweiten Vorsitzenden, das Amt des dritten Vorsitzenden wird vom ausscheidenden ersten Vorsitzenden jeweils für 2 Jahre ohne Wiederwahl übernommen. Steht eines der nachrückenden Vorstandsmitglieder nicht zur Verfügung, wird eine Wahl auch für dieses Amt vorgenommen.
- (4) Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds vor Ablauf der Amtsdauer bilden die verbleibenden Mitglieder den Vorstand, bis für den Rest der Amtsdauer in der nächsten (außerordentlichen) Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl stattgefunden hat oder ein Vorstandswechsel nach Abs. (3) erfolgt. Beim vorzeitigen Ausscheiden des ersten Vorsitzenden rückt der zweite Vorsitzende in das Amt des ersten Vorsitzenden für die laufende und nachfolgende Amtsperiode nach; die Ersatzwahl bezieht sich dann auf das Amt des zweiten Vorsitzenden.
- (5) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) Während der jährlich stattfindenden Jahrestagung des Vereins findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann durch den Vorstand jederzeit oder auf Verlangen von mindestens 10% der Mitglieder einberufen werden.
- (3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich, mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - a) Wahl und Abberufung des Vorstands;

- b) Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstands;
 - c) Entgegennahme der Jahresabschlüsse;
 - d) Beschluss über die Entlastung des Vorstands;
 - e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
 - f) Änderung der Satzung;
 - g) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands;
 - h) Erwerb und Veräußerung von Vermögen;
 - i) Entscheidungen in berufsständischen Angelegenheiten;
 - j) Wahl der Rechnungsprüfer;
 - k) Beschlussfassung über Anträge aus dem Mitgliederkreis;
 - l) Auflösung des Vereins.
- (5) In der ordentlichen Mitgliederversammlung führt der erste Vorsitzende des Vereins den Vorsitz. Er erstattet der Versammlung einen Bericht über die Tätigkeit des Vereins seit der letzten ordentlichen Mitgliederversammlung. Der Schatzmeister erstattet den Kassenbericht und gibt eine Übersicht über die im nächsten Geschäftsjahr zu erwartenden finanziellen Verpflichtungen des Vereins.
- (6) Die Versammlung wählt zwei Mitglieder des Vereins zu Rechnungsprüfern für das neue Geschäftsjahr. Diese prüfen die Abrechnung und die dazugehörigen Unterlagen und erstatten darüber den Mitgliedern Bericht.

- (7) Jedes Mitglied kann bis spätestens vier Wochen vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Versammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.
- Über Ergänzungen der Tagesordnung kann die Mitgliederversammlung nur beschließen, wenn es sich nicht um die Auflösung des Vereins, Satzungsänderungen oder Änderungen im Vorstand handelt.

§ 9

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Jede ordentlich einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder.
- (2) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$, zur Auflösung des Vereins eine solche von $\frac{4}{5}$ und zur Abberufung von Vorstandsmitgliedern eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung von $\frac{9}{10}$ der gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (3) Jedes in einer Mitgliederversammlung anwesende Mitglied hat eine Stimme. Eine Vertretung von Mitgliedern ist nicht zulässig.
- (4) Wenn durch gerichtliche, insbesondere registergerichtliche, finanzamtliche oder gesetzliche Maßnahmen eine zwingende und keine Alternative vorsehende Satzungsänderung erforderlich wird, die nicht den Vereinszweck betrifft, kann diese vom Vorstand beschlossen werden. Sie ist den Mitgliedern schriftlich bekannt zu geben.

§ 10

Kassenführung

- (1) Die Kassenführung des Vereins obliegt dem Schatzmeister.
- (2) Er hat den Nachweis über die satzungsgemäße Verwendung des Vermögens zu führen.
- (3) In der ordentlichen Mitgliederversammlung legt er über Einnahmen und Ausgaben und den Stand des Vermögens Rechnung.
Der Bericht ist allen Mitgliedern in geeigneter Weise bekannt zu geben.
- (4) Betrifft ein Beschluss des Vorstands das Vermögen des Vereins, hat der Schatzmeister das Recht, dagegen Einspruch zu erheben, über den mit der Mehrheit der Mitglieder des Vorstands entschieden wird.

§ 11

Geschäftsstelle / Geschäftsführer

- (1) Der Verein kann für die laufenden Arbeiten und die Verwaltung eine Geschäftsstelle unterhalten. Die Auswahl der Mitarbeiter der Geschäftsstelle erfolgt durch den Vorstand. Der Abschluss, die Änderung und die Kündigung von Verträgen erfolgt durch den ersten Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle durch den zweiten Vorsitzenden.
- (2) Bei Bedarf kann der Vorstand einen Geschäftsführer bestimmen, der die Leitung der Geschäftsstelle übernimmt. Der Geschäftsführer darf nicht dem Vorstand angehören und muss nicht Vereinsmitglied sein. Ihm wird eine angemessene Vergütung für seine Tätigkeit bezahlt. Der Geschäftsführer führt die Geschäfte auf Weisung des Vorstands und nimmt an den Sitzungen teil und berät den Vorstand.

§ 12

Beurkundung der Beschlüsse der Organe

- (1) Die von den Organen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen.
- (2) Werden Beschlüsse in den von der Satzung hierfür vorgesehenen Fällen außerhalb einer Sitzung gefasst, werden sie gleichfalls in einem Protokoll festgehalten, das außer vom Schriftführer, vom ersten oder zweiten Vorsitzenden unterzeichnet wird.

§ 13

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (3) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Gesellschaft für Gynäkologie und Geburtshilfe (DGGG) mit dem Sitz in Berlin, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke auf dem Gebiet der Frauenheilkunde und Geburtshilfe zu verwenden hat.

Wiesbaden, den 29.05.2010